

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913**

272 (5.10.1913) 2. Blatt

Großherzogtum Baden.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen etc. der etatmäßigen Beamten der Gehaltsklassen H bis K sowie Ernennungen, Versetzungen etc. von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Ernannt: Hausmeister Karl Weiß beim Landesgefängnis Mannheim zum Oberaufseher beim Amtsgefängnis O 6 in Mannheim, Gefangenwärt Otto Reith beim Amtsgericht Gernsbach zum Amtsdienere beim Amtsgericht Heidelberg; Aufseher Karl Spieß beim Landesgefängnis Bruchsal zum Gefangenwärt beim Amtsgericht Gernsbach und Wenzel Johann Woll, Stationskommandant in Mengen zum Kanzleidiener beim Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Etatmäßig angestellt: die Aufseher Karl Kunzelmann beim Landesgefängnis Mannheim und Franz Seiler beim Amtsgefängnis I in Karlsruhe;

Befördert: die Justizaktuare: Joseph Kaiser beim Amtsgericht Waldkirch zur Staatsanwaltschaft Konstanz, Karl Eiche bei der Staatsanwaltschaft Konstanz zum Amtsgericht Waldkirch, Jakob Kämmler und Albert Dehousst beim Amtsgericht Mannheim zum Landgericht daselbst, Ernst Rothhöfer und Emil Spehr beim Landgericht Mannheim zum Amtsgericht daselbst;

Kanzleibeamtete Paul Kramer beim Oberlandesgericht zum Amtsgericht Karlsruhe; Bureauhilfsleute Gustav Dwart beim Amtsgericht Karlsruhe zum Oberlandesgericht; Gerichtsvollzieher Ludwig Schütt beim Amtsgericht St. Blasien zum Amtsgericht Karlsruhe, Gerichtsvollzieherdienstverweser Franz Maurer beim Amtsgericht Karlsruhe zum Amtsgericht St. Blasien; die Aufseher: Karl Schreiber beim Kreis- und Amtsgefängnis Waldshut zum Kreisgefängnis Offenburg und Gustav Dörner beim Kreisgefängnis Offenburg zum Kreis- und Amtsgefängnis Waldshut, sowie Hilfsdiener Wilhelm Schneider beim Amtsgericht Lahr zum Amtsgericht Karlsruhe.

Zugewiesen: Justizaktuar Karl Helmke beim Amtsgericht Freiburg dem Amtsgericht St. Blasien.

Beamtenerschaft verliehen: dem Aufseher Ludwig Kober, sowie den Hilfsaufsehern: Anton Moritz und Georg Lafter beim Männerzuchtshaus Bruchsal, den beiden letzteren unter Ernennung zu nichtetatmäßigen Aufsehern, den Maschinenschreiberinnen: Paula Better beim Amtsgericht Karlsruhe und Wilhelmine Schüller beim Notariat Säckingen.

Entlassen: der Justizaktuar Runo Meigner beim Amtsgericht St. Blasien wegen Verwundung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Zugewiesen: Justizaktuar Runo Meigner beim Amtsgericht St. Blasien dem Kreisgefängnis Tauberbischofsheim. Die Beamtenerschaft verliehen: dem Diener Anton Bürkle bei der zahnärztlichen Poliklinik der Universität Heidelberg.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern. Etatmäßig: der charakt. Polizeifergeant Alois Fürst in Mannheim, die Schulleute Otto Cronauer, Friedrich Grashoff und Franz Hilslein in Pforzheim.

Befördert: Schußmann Albert Sickingen in Baden nach Pforzheim. Zurückgesetzt: die Schulleute Friedrich Hofmann in Baden, Otto Müller in Freiburg wegen leidender Gesundheit.

Entlassen: die Schulleute Reinhold Knope in Pforzheim, Otto Lippest in Karlsruhe und Leopold Bauer in Mannheim (letzterer auf Ansuchen).

— Großh. Landesgewerbeamt. —

Befördert wurden in gleicher Eigenschaft: Handelslehrerandibat Hermann Genninger, Hilfslehrer an der Handelsschule in Heidelberg, an die Gewerbeschule in Nastatt. Handelslehrerasspirant Julius Bensinger, Anstaltslehrer an der Gewerbeschule in Nastatt, an die Handelsschule in Heidelberg.

Entlassen wurde auf Ansuchen: Gewerbelehrerasspirant Friedrich Bender, Anstaltslehrer an der Gewerbeschule in Bretten.

Praktische Rechtspflege.

Die Entmündigung wegen Trunksucht.

Der § 6 des BGB. bestimmt, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht durch das Gericht angeordnet werden kann. Die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Trunksucht sind gegeben, wenn der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Es fragt sich in jedem Falle, wie stark der Hang zu geistigen Getränken sein muß, um das Vorliegen der Trunksucht feststellen zu können. Zum Begriffe der Trunksucht ist ein derartiger krankhafter Hang zum übermäßigen Trinken erforderlich, daß die Kraft, dem Anreiz zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen, verloren gegangen ist. Der Trinker muß gewohnheitsmäßig dem Magen Flüssigkeiten zuführen, welche Aufregung und Trübung der Geisteskräfte zur Folge haben. Dabei braucht es sich nicht ausschließlich um den Genuß von Alkohol zu handeln, wenn dies auch der Hauptfall sein wird. Das Vorliegen von Trunksucht ist zu verneinen, wenn der Trinker noch genügend Willenskraft besitzt, dem Sog zum Alkohol zu widerstehen, den Schnapsgenuß aufzugeben und den Biergenuß einzuschränken. Warum er das tut, ist gleichgültig. Trunksucht liegt also nicht vor, wenn der Trinker den Alkoholgenuß einschränkt, weil er fürcht vor der ihm angedrohten Entmündigung hat. In jedem Falle aber bedarf es noch der Prüfung, ob die Widerstandskraft unter den gewöhnlichen Verhältnissen noch vorhanden ist, ob in den ärgeren Verhältnissen des Trinkers in der Zeit, als er den Alkoholgenuß einschränkte, eine Änderung infolge eingetreten ist, daß die Gelegenheit zum Trinken ihm nicht mehr in derselben Weise wie vorher gegeben wurde. Der § 681 der Zivilprozessordnung bestimmt: Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Verschlußfassung über die Entmündigung aussprechen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde. Die Voraussetzung dieser Bestimmung ist, daß bei einem Trunksüchtigen das eingeleitete Entmündigungsverfahren eine Besserung herbeiführt. Trotzdem in solchen Fällen die eintretende Besserung nicht auf den freien Entschluß des Trunksüchtigen zurückzuführen ist, kann sie doch dazu führen, daß bei anhaltender Besserung die Entmündigung nicht eintreten kann. Ferner ist erforderlich, daß der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Der Trinker muß also außerstande sein, Fürsorge für alles das zu treffen, was das gewöhnliche Leben, das Verkehrsinteresse und die Pflichten gegen seine Mitmenschen von ihm verlangen. Er muß die öffentlichen, privaten, persönlichen und familienrechtlichen Pflichten vernachlässigen, so daß seine Vermögensverhältnisse sich verschlechtern, seine Arbeitskraft abnimmt oder ganz aufhört und die Besorgung begründet erscheint, er und seine Familie werde dem Notstande ausgesetzt sein. Dabei ist es gleichgültig, ob das Verhalten des Trinkers in unmäßiger Geldausgabe, unbefonnenem Schuldenmachen, in unverantwortlicher Geschäftsführung oder Vernachlässigung der Wirtschaft besteht. Zur Entmündigung ist nicht erforderlich, daß der Trinker Vermögen besitzt. Durch den starken Alkoholgenuß wird der Trinker ein zu Gewalttätigkeiten neigender Mensch, der vor Rätlichkeiten nicht zurückweicht und seinen Mitmenschen in ihrer Gesundheit großen Schaden zufügen kann.

Der wegen Trunksucht Entmündigte erhält einen Vormund und steht während der Dauer der Entmündigung in der Geschäftsfähigkeit dem Minderjährigen gleich, welcher das 7. Lebensjahr zurückgelegt hat. Durch die an die Entmündigung sich knüpfende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit wird also dem Trinker die mißbräuchliche Verwendung seines Vermögens und Kredites rechtlich unmöglich gemacht. Er wird in der Ausübung der ihm über seine Kinder bestehenden „elterlichen Gewalt“ beschränkt. Ein gültiges Testament kann er nicht errichten. Das Entmündigungsverfahren wird von dem Amtsgerichte geführt, bei dem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz) hat. Die Entmündigung erfolgt durch einen Beschluß des Amtsgerichts auf den Antrag der durch das Gesetz hierzu berechtigten Personen (Ehegatte, der gesetzliche Vertreter, welcher die Sorge für die Person hat, Verwandte). Das Gericht hat von Amts wegen unter Vernehmung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel, die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und die erheblich scheinenden Verweise zu erheben. Lehnt das Amtsgericht die Entmündigung ab, so steht dem Antragsteller ein Beschwerderecht zu. Der die Entmündigung ausführende Beschluß des Amtsgerichts kann nur im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten. Dr. Fritz Günther in Eisenburg S.-A.

kannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten. Dr. Fritz Günther in Eisenburg S.-A.

R.V. Die Personensestellung bei notariellen Verträgen. Vor Jahren kam einmal ein Gutsbesitzerehepaar zu einem Notar, verlaubliche einen Vertrag, durch den es sein Gut an einen Händler verkaufte, und erteilte dem Notar Vollmacht zur Auflassung. Der Mann war dem Notar bekannt und stellte die Dame als seine Ehefrau vor. Es war aber die Geliebte des Mannes, die Frau wußte von der ganzen Sache nichts. Solche Fälle kommen nicht selten vor. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit schreibt deshalb in § 176 vor, das Protokoll solle eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Hieraus folgt, daß er verpflichtet ist, sich genügende Gewißheit zu verschaffen. Unterläßt er dies und entzieht ein Schaden, so muß er ihn ersetzen. In welcher Weise er sich die Gewißheit zu verschaffen hat, sagt das Gesetz nicht. Eine kürzlich in einem ähnlichen Falle ergangene Entscheidung des Reichsgerichts hat ausgeführt, daß sei seinem Ermessen überlassen. Die Vorstellung durch den andern Teil könne unter Umständen genügen, sei aber wenig empfehlenswert, weil die beiden unter einer Decke stecken könnten. Der Notar müsse äußerst vorsichtig sein, er dürfe sich nicht damit begnügen, daß gegen den andern Teil nichts vorliege, was ihn als unzuverlässig erscheinen ließe, sondern der Notar müsse feststellen, daß der andere zuverlässig sei. Auch auf die Sachkunde der Beteiligten sei nicht viel zu geben. Da der Notar diese Grundsätze nicht befolgt hatte, wurde er zum Ersatz des Schadens verurteilt.

R.V. Abgabe des Ehrenworts für Geldinteressen. Das Reichsgericht hat schon mehrmals sich dahin ausgesprochen, daß die Verpändung des Ehrenworts bei Rechtsgeschäften nur dann zulässig ist, wenn durch sie ein besonders wertvolles Interesse geschützt werden soll. Geldinteressen allein reichen, wie das Reichsgericht entschieden hat, dazu nicht aus. Es handelte sich um folgenden Fall. An einem Orte hatten sämtliche approbierten Zahnärzte sich verpflichtet, im Verkehr mit den Krankenaffen bestimmte Mindestgebührensätze einzuhalten. In einer Bestimmung des Vertrages heißt es, daß die Unterzeichneten sich ausdrücklich ehrenwörtlich zur genauen Befolgung des Abkommens verpflichten. Auf jeden Fall der Zuwiderhandlung war eine Vertragsstrafe von 50 M. gesetzt. Von einem Unterzeichner des Vertrages wurde Klage darin erhoben, daß der Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Das Landgericht erklärte ihn für nichtig, das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers trat das Reichsgericht dem Standpunkte des Landgerichts bei, und zwar aus folgenden Gründen: Jeder Beteiligte mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß bei jedem noch so unbedeutenden Verstoß gegen den Vertrag der Vorwurf des Ehrenwortbruchs gegen ihn erhoben werde, selbst wenn das Untergehen unter die vereinbarten Mindestsätze durch die besonderen Umstände des Falles geboten wurde oder wenigstens gerechtfertigt war. Die Gefahr, wegen ganz geringfügiger und durchaus nicht unehrenhafter Handlungen des Ehrenwortbruchs geziehen und dadurch in seiner bürgerlichen Stellung und seinem Fortkommen stark geschädigt zu werden, läßt die ehrenwörtliche Bestätigung der Vertragspflichten als unbillig erscheinen. Das Oberlandesgericht meint zwar, der Vertrag sollte nicht ausschließlich das Geldinteresse, sondern auch die Standesinteressen der Beteiligten fördern. Dieser ideale Zweck ist aber im Vertrage nicht zum Ausdruck gekommen, und die Förderung der Geldinteressen bildet einen wesentlichen Vertragszweck. Eine Verpändung des Ehrenworts um Geldinteressen willen ist grundsätzlich für unzulässig zu erachten.

R.V. Verurteilung als grober Unfug. Die überaus heftigen wirtschaftlichen Kämpfe führen namentlich bei Lohnstreiks zur Anwendung von Mitteln, die von den Gesetzen nicht gebildet werden. So hatte kürzlich an einem Orte die Sozialdemokratie über ein Modewarenhaus die Sperre verhängt und dies der Arbeiterschaft, die zu einem sehr großen Teil die Kundenschaft des Geschäfts bildete, durch Zeitungsanzeigen bekannt gemacht. Der Geschäftsführer der Ortsverwaltung des Transportarbeiterverbandes wurde wegen Übertretung des § 360 Nr. 11 des StGB. zu einer Geldstrafe von 90 M. verurteilt. Das Gericht sah die Veröffentlichung der Anzeige als groben Unfug an, weil der Mitinhaber einer Eisen-Kurzwarenhandlung durch die Sperre sich beunruhigt fühlte, indem er befürchtete, der Transportarbeiterverband könne auch gegen ihn so vorgehen, zumal der Geschäftsführer bereits früher die Kundscher der Handlung in einer Versammlung aufgehetzt habe. Eine gleiche Erklärung gab der Inhaber einer anderen Eisenwarenhandlung ab. Das Gericht nahm an, die Sperre sei als wirtschaftliches Kampfmittel erlaubt; unerlaubt werde sie dadurch, daß ungesetzliche Mittel angewendet würden; ungesetzlich sei eine Beunruhigung des Publikums, sie sei nach § 360 Riffer 11 des StGB. zu bestrafen.





# Hoflieferanten in Karlsruhe

## Aretz & Cie.

Inhaber: Arthur Fackler  
 Großh. Hoflieferanten  
 Kaiserstrasse 215 — Telephon 1655  
 Spezialhaus f. Gummiwaren, Linoleum, Wachstuche

## Bahnhofwirtschaft Karlsruhe

Telephon 232 Inh: **Karl Stelzer** Telephon 232  
 Export-Bier aus der Staatsbrauerei Fotiaus  
 :- Münchener und Pilsner Biere  
 Naturreine Weine aus den besten Lagen)  
 Reichhaltige Speisekarte. — Erstklassige Küche. — Mäßige Preise.  
 NB. Dem durchreisenden Publikum werden Mahlzeiten in die Züge  
 gereicht. — Vorausbestellungen nehmen die Schaffner entgegen.

Lieferant Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden

## P. BANG

HOFSCHEIDER  
 Amalienstr. 39 Telephon 1198



*Modes*  
**Elly Hebenstreit**  
 Kaiserstraße 193, 1. Etage  
 Salon für feinen Damenputz

**Wurst- und Fleischwaren-Fabrik**  
 mit Dampftrieb  
 Großherzogl. Hoflieferanten Teleph. 71 u. 571

## Gebrüder Hensel

KARLSRUHE i. B.  
 Hauptgeschäft, Fabrik und Bureau: Kronenstraße 33.

### FILIALEN:

Amalienstraße 23	Leopoldstraße 23
Augustastraße 13	Luisenstraße 12
Kaiserallee 43	Rheinstraße 49
Kaiserallee 95	Rudolfstraße 28
Kaiserstraße 36	Rüppurrerstraße 21
Kaiserstraße 53	Schützenstraße 38
Kriegstraße 159	Sophienstraße 91
Lammstraße 8	Waldstraße 35



## Albert Heil

Telephon 1784 Karlsruhe Kaiserstr. 177

## „Romanus“

feinster Damen- und Herren-Stiefel.



## Großh. Hofapotheke

KARLSRUHE i. Baden.  
 Teleph. 491 Kaiserstr. 201 Teleph. 491  
 Waldstr.-Ecke gegenüb. d. Kaiser Wilhelm-Passage  
 Inh.: **Dr. Aug. Krieg**,  
 staatlich geprüfter Nahrungsmittelchemiker  
 Ausführung chem. u. mikroskop. Untersuchungen jeder  
 Art, speziell solcher von Harn, Sputum und Magensaft  
 Anfertigung von Rezepten sämtl. Krankenkassen.



## Friedrich Chr. Kiefer

Großh. Bad. Hoflieferant  
 Karlstrasse 4 Telephon 254  
 empfiehlt zu billigsten Sommerpreisen  
**Ruhrkohlen, Koks, Briketts u. Holz**  
 in prima Qualität  
 Prompte u. gute Bedienung.



## Schirme

in solidester Ausführung  
 empfehle in großer Auswahl zu billigsten Preisen  
 Großherzogl. Hoflieferant  
**Wilh. Kretschmar**  
 C. Wohlschlegels Nachfolger  
 Kaiserstraße 82a

## Spezial-Haus für Stoffe

Gegr. 1834 Kaiserstr. 169

## Leipheimer & Mende

Alle Stoffarten für Herren- u. Damenbekleidung  
 für Haushaltung und sonstigen Bedarf

## Touren-Proviant!

Gebirgs Tauben per Stück Mk. 1.10  
 Gebirgs Hähnchen per Stück Mk. 2.40 an  
 Echten Westf. Kamping-Schinken per 1/4 Pfd. 65 Pfg.  
 Echte Gothaer Cervelat- und Salami-Wurst.  
 Fleisch - Konserven mit und ohne Heizer  
**alle Delikatessen der Saison**  
 empfiehlt

**Herm. Munding, Hofl.**  
 110 Kaiserstraße 110.

**Kofferfabrik Eduard Müller, Gr. Hoflieferant**  
 Spezialhaus für Reise und Sport  
 Telephon 2165 Karlsruhe i. B. Waldstraße 45  
 Größtes Lager in  
 Reisekoffern, ff. Lederwaren etc. etc.



Vollständige Ausrüstung für  
 Jagd  
 Touristen  
 Hochtourenisten  
 Bergstücke  
 Athletik  
 Leicht-Athletik  
 Turnspiele  
 Fußball- u.  
 Tennis-Sport.

## Kassenschränke

Cresors, Grund- und Pfandbuchschränke,  
 Archivtüren

besonders, moderne Bauart, in Feuer und Einbruch erprobt.

## Wilh. Weiß, Karlsruhe

Fabrik für Kassen- und Cresorbau. Gegründet 1815.

## WILH. ZEUMER

Großh. Bad. Hoflieferant Kaiserstr. 125/127  
 Gegründet 1870.

Spezial-Haus I. Ranges für  
**HERREN - HÜTE**  
 Sport-Hüte und Mützen.

## G. SCHMIDT-STAUB

HOF-JUWELIER HOF-UHRMACHER  
 KARLSRUHE KAISERSTRASSE 154

SPEZIALITÄTEN:

**BRILLANT-SCHMUCK  
 PERLEN**

**SILBERNE BESTECKE  
 TAFELGERÄTE**

**PRÄZISIONS-  
 TASCHENUHREN**

ALTRENOMMIERTES HAUS I. RANGES